



Mietvertrag

TuS Alchen 1957 e.V., Bruchsgarten 50, 57258 Freudenberg

Mietvertrag zwischen dem TuS Alchen 1957 e.V., nachfolgend als Vermieter bezeichnet, und

Frau / Herr

Geb.-Datum

Straße

PLZ Ort

Telefon

E-Mail

IBAN

(bitte in Druckbuchstaben und leserlich ausfüllen)

, nachfolgend als Mieter bezeichnet, schließen diesen Mietvertrag ab.

§1 – Miete und Mietobjekt

1. Der Vermieter vermietet an den Mieter die nachfolgend markierten Objekte zu den aufgeführten Preisen.

<input type="checkbox"/>	Sportheim	für Vereinsmitglieder	125,00 €
<input type="checkbox"/>	Sportheim	für Nicht-Vereinsmitglieder	175,00 €
<input type="checkbox"/>	Sportheim	Auf Stundenbasis (max. 4 Stunden bei max. 80 €)	30,00 € / h
<input type="checkbox"/>	Zapfanlage im Sportheim		35,00 €
<input type="checkbox"/>	Kabinen im Sportheim		50,00 €
<input type="checkbox"/>	Tennishütte	für Vereinsmitglieder	35,00 €
<input type="checkbox"/>	Tennishütte	für Nicht-Vereinsmitglieder	50,00 €



2. Die genannten Preise gelten für die angemieteten Räumlichkeiten jeweils pro Miettag, wenn nichts anderes angegeben ist und nichts Weiteres schriftlich vereinbart wurde.
3. Im Mietpreis sind die Kosten für einen gewöhnlichen Wasser- und Stromverbrauch inkludiert. Ebenso die Nutzung der Toiletten, der Heizung, des Mobiliars und des Geschirrs.
4. Im Preis sind 7% USt. bei Vereinsmitgliedern und 19% Ust. bei Nicht-Vereinsmitgliedern enthalten.
5. Es ist nicht zulässig, das Mietobjekt oder die Mitobjekte von Nicht-Vereinsmitgliedern zu gesonderten Preisen über ein Vereinsmitglied zu mieten.
6. Das Mindestalter für die Mietung des Objekts beträgt zum Zeitpunkt der Mietung 24 Jahre.
7. Der Mietvertrag kommt erst zustande, wenn sowohl Mieter als auch Vermieter den Vertrag entsprechend unterzeichnet haben.

§2 - Mietzeit und Kündigung

1. Das Mietverhältnis
beginnt am _____ um 12:00 Uhr bzw. um _____ Uhr
und endet am _____ um 12:00 Uhr bzw. um _____ Uhr.
2. Der Vermieter kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Mieter seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt bzw. diese grob verletzt, dies umfasst unter anderem:
 - a. Die Räumlichkeiten ohne Zustimmung des Vermieters an Dritte in jeglicher Form zu überlassen
 - b. Bei einem vertragswidrigen Gebrauch der Räumlichkeiten inkl. des Außenbereichs
 - c. Wenn Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren unbeaufsichtigt gelassen werden
 - d. Wenn die Räumlichkeiten kommerziell genutzt werden
3. Der Vermieter kann das Mietverhältnis aus vereinsinternen Gründen bis zwei Wochen vor dem Miettermin kündigen. Der Mieter kann hieraus keinerlei Ansprüche geltend machen. Dies umfasst insb. auch Kosten, die dem Mieter ggf. entstanden sind. Eine bereits gezahlte Miete wird vom Vermieter für diesen Fall innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe erstattet.
4. Eine Kündigung durch den Mieter ist bis zwei Wochen vor dem Miettermin kostenfrei möglich. Für eine spätere Kündigung sind 50% der Miete zu entrichten. Eine bereits gezahlte Miete wird vom Vermieter für diesen Fall innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe erstattet, ggf. anteilig.

§3 - Mietpreis und -zahlung

Der vollständige Mietpreis ist bei Vertragsabschluss fällig, spätestens jedoch zwei Wochen vor Mietbeginn bzw. Chipübergabe auf das Konto des TuS Alchen 1957 e.V.



Bankverbindung: Sparkasse Siegen
DE 02 4605 0001 0070 0166 05
WELADED1SIE

Verwendungszweck: Miete + Name

§4 - Kaution

1. Der Mieter hat bei Vertragsabschluss jedoch spätestens jedoch zwei Wochen vor Mietbeginn bzw. Schlüsselübergabe auf das Konto des TuS Alchen 1957 e.V. eine Kaution bzw. Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen an den Vermieter in Höhe von 250,00 € zu überweisen.

Bankverbindung: Sparkasse Siegen
DE 02 4605 0001 0070 0166 05
WELADED1SIE

Verwendungszweck: Kaution + Name

2. Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Vermieter innerhalb von einer Woche die Kaution abzurechnen und die verbliebene Kaution an den Mieter per Überweisung zurückzuzahlen. Hierfür wird die IBAN des Mieters, wie im Vertrag angegeben, genutzt.

§5 - Übergabe

1. Die Übergabe erfolgt in Abstimmung mit einem dafür vom Vorstand beauftragten Mitglied des TuS Alchen 1957 e.V.
2. Der Vermieter weist darauf hin, dass das Objekt mit einer elektronischen Schließanlage ausgestattet ist.
3. Der Mieter erhält vom Vermieter für die Dauer der Mietzeit einen Chip als Schlüssel für das Mietobjekt bzw. die Mietobjekte.
4. Beim Übergabetermin des Chips wird die Funktionsweise der Schließzylinder erklärt und demonstriert bzw. vorgeführt.
5. Der Mieter trägt bei Verlust oder Beschädigung des ausgehändigten Chips für die Schließanlage die Kosten für eine Neuanschaffung und entsprechenden Stilllegung des ausgehändigten Chips. Die Kosten betragen pauschal 15,00 €.
6. Zum Nachweis der Einzahlung der Miete und der Kaution ist der entsprechende Einzahlungsbeleg unaufgefordert vorzulegen bzw. zu zeigen.
7. Dem Mieter ist der Zustand der Mietsache bei Vertragsbeginn bekannt. Er erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß und zum Vertragszweck tauglich an
8. Vermieter und Mieter machen bei der Übergabe eine Objektbegehung. Alle Einrichtungsgegenstände werden laut einer Inventarliste auf ihre Vollständigkeit hin überprüft.
9. Der Mieter ist aufgefordert, die Räumlichkeiten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und eventuelle Mängel sofort anzuzeigen (Übergabeprotokoll).



§6 - Verlassen des Mietobjekts

1. Nach Beendigung der Nutzung sind die Räumlichkeiten abzuschließen.
2. Vor Verlassen des Mietobjekts hat der Mieter Sorge dafür zu tragen, dass die Türen, Fenster und Rollläden ordnungsgemäß verschlossen werden. Das Licht ist auszuschalten, das Wasser abzdrehen.

§7 – Beendigung des Mietverhältnisses

1. Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind die gemieteten Räumlichkeiten in einem sauberen und ordentlichen Zustand an den Vermieter zu übergeben
2. Die Mietobjekte sowie auch der Außenbereich sind zu reinigen, die Reinigung muss bis zum Abschluss des Mietverhältnisses erfolgt sein.
3. Bei Nichtbeachtung erhebt der Vermieter pauschal eine Reinigungsgebühr von 100,00 €.
4. Eventuell zerstörte oder beschädigte Gegenstände (z.B. Mobiliar, Fenster, Gläser, Geschirr usw.) sind dem Vermieter anzuzeigen.
5. Für die Zerstörung von Geschirr und Gläsern ist pauschal eine Gebühr von 3€ pro Gegenstand zu entrichten.
6. Der Mieter haftet für die von ihm und / oder von Personen, denen er Zutritt gewährt hat, entstandenen Schäden.

Insbesondere, aber nicht ausschließlich, an den Räumlichkeiten, des Mobiliars und alle weiteren Gegenstände des Mietobjekts.

Schäden, die nicht unter §7 Absatz 3 beschrieben sind, hat der Mieter innerhalb von 3 Tagen nach Mietende zu beseitigen.

Der Vermieter hält sich ausdrücklich das Recht vor, dass der Mieter anstatt der Beseitigung des Schadens oder der Schäden den Geldbetrag für die Schadensbehebung durch bspw. einen Fachbetrieb zahlt. Der Vermieter wird den Nachweis über die entstandenen Kosten durch entsprechende Rechnungen belegen, die zusätzlich mit 10% Aufwandsentschädigung beaufschlagt werden.

Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten seinerseits nicht vorgelegen hat.

7. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.
8. Der während der Vermietung entstandene Müll und Abfall ist vom Mieter eigenständig zu entsorgen. Die Nutzung der Müll- und Abfallbehältnisse des TuS Alchen 1957 e.V. ist untersagt.

§8 - Dekoration

1. Der Mieter hat die Mieträume pfleglich zu behandeln
2. Ausschmückung und Dekoration bei Veranstaltungen bleibt im Wesentlichen auf die Tische beschränkt.
3. Die Anbringung von Dekorationsgegenständen an den Wänden, Decken oder dem Fußboden ist grundsätzlich untersagt.



4. Das Befestigen von Girlanden etc. mit Reißzwecken oder Nägeln ist strikt untersagt. Etwaiges Benutzen von Klebeband ist nur bedingt möglich und zulässig, wenn dadurch keine Beschädigungen am Untergrund zu befürchten sind und auftreten.
5. Sämtliche Dekorationen sind rückstandsfrei zu entfernen

§9 – Weitere Vereinbarungen

1. Der Vermieter behält sich das Recht vor, einen Mieter abzulehnen. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn der Mieter das Angebot bereits angenommen hat. Dies liegt im alleinigen Ermessen des Vermieters.
2. Es besteht kein Anspruch auf die Anmietung der Mietobjekte. Die letzte Entscheidung über die Vermietung behält sich der Vorstand des TuS Alchen 1957 e.V. vor.
3. Eine Unter- oder Weitervermietung an Dritte ist ausgeschlossen und untersagt. Der Mieter versichert, dass er, so wie im Vertrag festgelegt, die Anmietung nur für eigene Zwecke vornimmt. In anderen Fällen kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten.
4. Der Mieter ist schadensersatzpflichtig.
5. Der Mieter verzichtet für sich, seine Gäste und Helfer auf Haftungsansprüche gegen den Verein.
6. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume für Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs-/gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es durch den Mieter selbst oder durch Besucher der Veranstaltung. Handlungen gegen diese Bestimmung hat der Mieter unverzüglich, ggf. unter Anwendung des Hausrechts zu unterbinden. Vom Mieter geduldete Verstöße gegen diese Bestimmung können zur sofortigen Beendigung des Mietverhältnisses führen.
7. Die Getränke sind über den Vereinsgetränkeliieferant zu beziehen.

Fa. Getränke Berg
Seelbacher Straße 53
57258 Freudenberg

Tel.: +49 271 / 374487
Mobil: +49 160 94777704
Mail: Getraenke-berg@freenet.de

8. Die gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen sind einzuhalten. Eine Belästigung von Anwohnern und Nachbarn ist nicht statthaft und zwingend zu vermeiden.
9. Durch den Vorstand des TuS Alchen 1957 e.V. beauftragten Personen ist Zugang zu den angemieteten Räumlichkeiten jederzeit möglich und jederzeit gestattet. Den Anweisungen der beauftragten Person oder Personen ist Folge zu leisten.
10. Im ganzen Gebäude gilt striktes Rauchverbot.
11. Bei Schnee- und Eisglätte obliegt die Streupflicht dem Mieter. Er hat für einen sicheren Zugang zum Vereinsheim für sich und seine Gäste zu sorgen
12. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Ein- und Ausfahrt zum Sport- und Vereinsgelände für Rettungsdienste, die Polizei oder die Feuerwehr jederzeit gewährleistet ist.
13. Für die entsprechende rechtzeitige Beheizung der Räumlichkeiten insbesondere während der Wintermonate ist der Mieter selbst verantwortlich.
14. Der Verein übernimmt keine Verantwortung und Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Anlagen und Zugangswege entstehen
15. Das Jugendschutzgesetz muss beachtet und eingehalten werden.



16. Während der gesamten Mietzeit bzw. des Aufenthalts sind die Jalousien an allen Fenstern und Türen aufgrund des Brandschutzes offen zu halten und alle Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.
17. Übernachten im Vereinsheim, auf der Terrasse oder Zelten am Vereinsgelände ist nicht gestattet.
18. Es ist nicht gestattet, ohne Genehmigung des Vermieters selbst mitgebrachte Terrassenheizer oder sonstige Zusatzheizungen zu verwenden.
19. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§10 – Höhere Gewalt

Der Vermieter ist nicht verpflichtet, irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Mieter zu erfüllen, wenn er daran durch einen Umstand gehindert wird, der nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist und der nicht aufgrund eines Gesetzes, eines Rechtsakts oder einer allgemein anerkannten Praxis zu seinen Lasten geht.

In Ergänzung zu dem, was in Gesetz und Rechtsprechung darunter verstanden wird, versteht man unter höherer Gewalt alle äußeren Ursachen, vorhersehbar oder unvorhersehbar, auf die der Vermieter keinen Einfluss nehmen kann, die ihn aber an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern.

Hier seien beispielhaft erwähnt: Krankheit, Rohrbruch, Stromausfall, Heizungsdefekt, Einbruch, Quarantäne, unvorhergesehene behördliche Maßnahmen, Streiks im Betrieb von Dritten usw.

Der Vermieter kann seine Verpflichtungen aus dem Vertrag während des Zeitraums der höheren Gewalt aussetzen.

Dauert diese Frist länger als einen Monat bzw. kann in gegenseitigem Einvernehmen kein neuer Miettermin gefunden werden, so ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne der anderen Partei zum Schadenersatz verpflichtet zu sein.

Soweit der Vermieter zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag bereits teilweise nachgekommen ist oder nachkommen kann und der nachgekommene oder nachzukommende Teil einen eigenständigen Wert hat, ist der Vermieter berechtigt, den bereits nachgekommenen oder nachzukommenden Teil dem Mieter gesondert zu berechnen. Wenn aus dem Umstand eine Vertragsauflösung bzw. -beendigung entsteht. Der Mieter ist verpflichtet, diese Rechnung derart zu begleichen, als handele es sich um einen gesonderten Vertrag

§11 - Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem



Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedacht Werdens vereinbart worden wären.

VORGEHENSWEISE

Der Mietvertrag soll nach der Terminzusage durch den TuS Alchen 1957 e.V. unmittelbar, jedoch spätestens 14 Tage vor Mietbeginn bzw. Chipübergabe, durch den Mieter ausgefüllt und unterschrieben vorab per E-Mail (als Scan) an **Sportheim@TuS-Alchen.de** zugesendet werden. Der Vermieter sendet die Kopie per E-Mail unterschrieben zurück.

Ort, Datum

Mieter

Vermieter
(beauftragte Person des TuS Alchen 1957 e.V.)